



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5134.02

SiD/P075134
Basel, 30. Mai 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Mai 2007

Interpellation Nr. 44 Erika Paneth betreffend Rotlicht-Institutionen im Matthäusquartier

Als Vorbemerkung ist zu erwähnen, dass die von der Interpellantin angeführten Zahlen betreffend Zunahme der registrierten Prostituierten aus dem Zusammenhang gerissen sind und damit ein etwas schiefes Bild ergeben. So sind Angaben über die Zahl der registrierten Prostituierten immer auch abhängig von der Zahl der erfolgten Kontrollen. Die erwähnte Steigerung ist denn auch eine Folge verstärkter Kontrollen. Nicht zuletzt aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Freizügigkeitsabkommen mit der EU hat sich im weiteren die Fluktuation im Sexgewerbe verstärkt. Die höhere Mobilität unter den Sexarbeiterinnen bringt es mit sich, dass zwar mehr Prostituierte registriert werden, diese sich jedoch auf einzelne kurzzeitige Einsätze in unserer Region beschränken. Die Zahlen sind aus den angeführten Gründen immer nur „Momentaufnahmen“ mit beschränkter Aussagekraft. Aktuell ist die Anzahl in Basel-Stadt registrierter Sexarbeiterinnen wieder zurückgegangen; die Zahl hat sich bei 600-650 Personen eingependelt.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Wie viele Rotlicht-Etablissements gibt es im Matthäusquartier?

Laut Erhebung des Fahndungsdienstes der Kantonspolizei sind im Matthäusquartier 19 Etablissements bekannt, in denen Erotik gegen Bezahlung angeboten wird. Eine Ballung findet sich in einer Liegenschaft an der Matthäusstrasse, wo zwölf Etablissement eingerichtet sind; die restlichen verteilen sich auf einzelne Salons in verschiedenen Liegenschaften.

Frage 2: Sind die Etablissements in den letzten 3 Jahren (zwischen 2004 und jetzt) im Matthäusquartier noch zahlreicher geworden? Um wie viel genau?

Die Anzahl der Massagesalons im Matthäusquartier stieg von 16 auf 19. Auf dem gesamten Stadtgebiet blieb die Anzahl an Etablissements stabil bei 251.

Frage 3: Wie genau wird zwischen einem Wohnhaus und einem Rotlicht-Etablissement unterschieden?

Wie aus der Beantwortung der ersten Frage ersichtlich ist, gibt es Liegenschaften, die ganzheitlich (alle Wohnungen) von Sex anbietenden genutzt werden, und einzelne Salons in rei-

nen Wohnhäusern. Oftmals wird in der letzteren Variante die Wohnung als Salon und gleichzeitig zu Wohnzwecken benutzt.

Frage 4: Kann auch von Zweckentfremdung des Wohnraumes gesprochen werden?

Die Frage nach der Zweckentfremdung wurde schon oft gestellt; eine klare Beantwortung scheitert hauptsächlich daran, dass das Rotlichtgewerbe keinen offiziellen Status hat, resp. in keiner Gesetzgebung als solches erwähnt wird. Die Zuständigkeit der Beurteilung liegt beim Bauinspektorat, wo ein sogenannter Wohnanteilsplan mit der Zulässigkeit der Gewerbetätigkeit festgelegt wird. Die Frage, ob bei Einrichtung eines Massagesalons resp. eines ‚Rotlicht-Gewerbes‘ Zweckentfremdung vorliegt, wurde von dieser Behörde bisher verneint. Gemäss § 38 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStGB) kann das Sicherheitsdepartement bei unzumutbarer Belästigung der Anwohner die Schliessung des Massagesalons veranlassen. Der Schliessungsverfügung hat eine behördliche Androhung voranzugehen.

Fragen 5 und 6: Braucht es spezielle Bewilligungen für die Betreiber eines Rotlicht-Etablissements? Falls ja, mit welchen Auflagen sind diese Bewilligungen verbunden? Wer erteilt diese Bewilligung? Wer überprüft mit welchen Mitteln die Einhaltung der Auflagen?

Der Betrieb eines Erotikbetriebes bedarf keinerlei Bewilligungen. Jedoch sind die Betreiber, Wohnungsinhaber wie auch Sexarbeiter/innen, natürlich verpflichtet, sich an die einschlägigen Gesetze, wie z.B. ANAG und UeStG, zu halten sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei stehen die Aufenthalts- und die Arbeitsbewilligungen an erster Stelle. Ausländische Arbeitnehmer/innen erhalten bei der Anmeldung die nötigen Informationen betreffend der schweizerischen Gesetzgebung. Die Kontrolltätigkeit des Fahndungsdienstes ist nebst der Erfassung allfälliger Kriminalitätsfelder stark auf die Einhaltung der ANAG-Vorgaben ausgerichtet.

Fragen 7 und 8: Wie viele Rotlicht-Etablissements gibt es in ganz Basel? Wie sind diese Etablissements räumlich in und um Basel verteilt?

Die entsprechende Erhebung des Fahndungsdienstes nennt 251 dem ‚Rotlichtgewerbe‘ zuzuordnende Etablissements. Dies verteilen sich fast hälftig auf das Gross- (124) und Kleinbasel (126 + 1 in Riehen).

Frage 9: Gibt es ein Monitoring (Statistiken, Umfragen etc.) des Sex-Gewerbes in Basel?

Der Fahndungsdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt führt über die Kontrolltätigkeit ein Journal. Desgleichen werden Sexarbeiter/innen in einer speziellen Datenbank erfasst. Beide Datenbanken wurden unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften eingerichtet und vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt bewilligt. Monitoring im Segment des Rotlichtmilieus erfolgen unter anderem auch durch Aidshilfe Basel, Gleichstellungsbüro, Mitternachtsmission, Frauenoase, FIZ Zürich etc.

Frage 10: Wie viel Umsatz wird im Sex-Gewerbe in Basel generiert?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Zahlen von keiner Dienststelle erhoben werden.

Frage 11: Wie werden Sex-Arbeiterinnen vor Ausbeutung und Gewalt geschützt?

Durch die intensive Kontrolltätigkeit des Fahndungsdienstes, welche auch Grosskontrollen (Razzien) beinhaltet, wird den Auswüchsen und Missständen (Förderung der Prostitution und Menschenhandel) entgegengewirkt. Durch ständige Präsenz der Polizei wird indirekt den Sexarbeiterinnen Sicherheit geboten und der Anreiz für kriminelle Individuen minimiert. Den Sexarbeiterinnen ist es auch möglich, über die in der Antwort zu Frage 9 erwähnten Institutionen (Anonymität) wie auch direkt bei der Polizei Übergriffe, insbesondere die Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung, zu melden und anzuzeigen. Es ist allerdings so, dass Sexarbeiterinnen aufgrund ihrer Erfahrungen in den jeweiligen Herkunftsländern, wenn überhaupt, nur zögerlich Aussagen gegen mögliche Hinterleute (Schlepper, etc.) machen.

Frage 12: Wie werden der Umsatz inkl. Steuern, Abgaben und Versicherungen der Sex-Arbeiterinnen und ihrer Chefs überprüft?

Die ausländischen Sexarbeiter/innen erhalten erst nach Vorlage der geforderten Dokumente (Krankenkasseausweis, Unfallversicherung, AHV-Nachweis, etc.) eine Arbeitsbewilligung. Hierbei ist zu erwähnen, dass nach Einführung der vollständigen Freizügigkeit ab dem 1. Juni 2007 die einschränkenden Bestimmungen aufgehoben sind und sich die Kontrolltätigkeit der Polizei diesbezüglich um ein Segment erweitern wird. Der Fahndungsdienst meldet alle Betreiber von Massagesalons wie auch die Sexarbeiter/innen gemäss § 140 des kantonalen Steuergesetz (StG) der Steuerverwaltung. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (Art 112 Abs. 1) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art 39 Abs. 3).

Frage 13: Wie will man mit dem wahrscheinlich vermehrten Angebot an käuflichem Sex während der EURO 2008 umgehen?

Die Annahme, wonach an der UEFA EURO 2008 ein vermehrtes Angebot an käuflichem Sex zu erwarten sei, dürfte aufgrund der Erfahrungen bei der UEFA EURO 2004 in Portugal und der FIFA WM 2006 in Deutschland zu relativieren sein. An den erwähnten Anlässen war das Gegenteil der Fall. Vor allem in Deutschland, wo 40'000 zusätzliche Sexarbeiterinnen erwartet wurden, zeigten die effektiven Zahlen, dass die erwarteten Zuströme ausblieben und die bestehenden Angebote weniger als angenommen genutzt wurden. Konkret beklagten sich die Sexarbeiterinnen über mangelnde Freier während der ganzen Dauer der Weltmeisterschaft. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend sich an der UEFA EURO 2008 in der Schweiz bestätigen wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber